

RUNDSCHREIBEN 01/2021 – JÄNNER

DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN DES HAUSHALTSGESETZES 2021

Mit dem Haushaltsgesetz hat der Staat wieder eine Reihe von Neuerungen eingeführt, auf die wir mit gegenständlichem Rundschreiben kurz eingehen werden

NEUERUNGEN IM BEREICH DES STEUERRECHTS:

FÜR UNTERNEHMEN:

<p>Befreiung von der Zahlung der ersten IMU-Rate im Jahr 2021</p>	<p>Die erste Rate der IMU auf folgende Immobilien ist im Jahr 2021 nicht geschuldet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immobilien von Bädern - Immobilien der Katasterklasse D/2 (Hotels und Pensionen), sowie die Immobilien von Schutzhütten, Zimmervermieter, Residences, Campings, sofern der Eigentümer auch die entsprechende Tätigkeit ausübt.
<p>Neuaufgabe der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken</p>	<p>Die Aufwertung von Grundstücken und nicht quotierten Beteiligungen, welche Privatpersonen zum 01.01.2021 halten, ist wiederum verlängert worden. Die Ersatzsteuer, welche bis zum 30.06.2021 einzuzahlen ist beträgt 11%.</p> <p>Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es einer beeideten Schätzung eines Fachmannes und die Ersatzsteuer muss fristgerecht einbezahlt werden.</p>
<p>Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter</p>	<p>Das Steuerguthaben für Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, welche nicht den Bereich Industrie 4.0 betreffen, gilt für Unternehmen und Freiberufler und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Investitionen die im Zeitraum 16.11.2020 bis 31.12.2021 getätigt werden, 10% der Aufwendungen (15% für Investitionen im Bereich „Smart Working“) mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro; - für Investitionen im Jahr 2022, 6% der Aufwendungen mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro. <p>Das Steuerguthaben für die Investitionen in Sachanlagen „4.0“ wird nur Unternehmen zuerkannt und beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Investitionen die im Zeitraum 16.11.2020 bis 31.12.2021 getätigt werden, 50% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 30% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10

	<p>Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro;</p> <p>- bei Investitionen im Jahr 2022, 40% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro.</p> <p>Für Güter "4.0" mit einem Einheitswert über 300.000,00 Euro ist für die Inanspruchnahme des Guthabens ein beeidigtes Gutachten von einem Fachmann erforderlich.</p> <p>Für Investitionen in immaterielle Anlagewerte beläuft sich das Steuerguthaben im genannten Zeitraum: auf 20% der Aufwendungen; mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 1 Million Euro.</p> <p>Das Steuerguthaben kann via F24 verrechnet werden. Hierzu wird das Guthaben in drei gleichbleibende jährliche Teilbeträge aufgeteilt.</p> <p>Für Steuerzahler mit Erlösen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" (also nicht 4.0) Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 vorgenommen haben, kann das gesamte Guthaben in einem Jahr verwendet werden;</p> <p>Bei Investitionen in "normale" Anlagegüter kann das Guthaben ab dem Jahr der Erstinbetriebnahme der Anlagen verwendet werden, bei Investitionen im Bereich "Industria 4.0" ab dem Jahr der Inbetriebnahme.</p>
<p>Steuerguthaben für Forschung, Entwicklung und Innovation</p>	<p>Das Steuerguthaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung im Rahmen von Industrie 4.0 wird bis zum Jahr 2022 gewährt.</p> <p>Das Guthaben für die "technologische Innovation" beträgt: -10% der Bemessungsgrundlage (15%, wenn es sich um ökologische Produktionsverfahren oder digitale Innovation handelt); - Bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 2 Millionen Euro</p> <p>Auch das Guthaben für "design e ideazione estetica" beträgt: - 10% der Bemessungsgrundlage; - Bis zu einem Höchstbetrag (der Aufwendungen) von 2 Millionen Euro</p> <p>Um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können bedarf es der Zertifizierung durch einen Fachmann.</p>

Steuerguthaben für Werbekampagnen	Der Steuerbonus im Ausmaß von 50 % für Werbungen in Zeitschriften (Print und Online) wird bis Ende 2022 verlängert.
Sabatini-Gesetz	Der staatliche Beitrag kann nun unabhängig vom Finanzierungsbetrag durch einen einmaligen Auszahlungsantrag ausbezahlt werden.
Abänderungen der Bestimmungen zu den kurzfristigen Vermietungen	Die Anwendung der Ersatzsteuer „cedolare secca“ (21%) ist nur mehr bei kurzfristiger (bis zu 30 Tage) Vermietung von bis zu 4 Wohnungen anwendbar. Werden mehr als 4 Wohnungen kurzfristig vermietet muss eine MwSt.-Position angemeldet werden.
Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Ausdehnung bis zum 30.4.2021	Der Mietbonus für Beherbergungsbetriebe und Reisebüros wird bis zum 30.04.2021 verlängert.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Verlängerung Förderung Wiedergewinnungsarbeiten	Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten im Sinne des Art. 16-bis Abs. 1 kann nun bis zum 31.12.2021 angewandt werden. Der Höchstbetrag pro Einheit beträgt 96.000 Euro.
Verlängerung des „bonus mobili“	Der „bonus mobili“ wird auch für das Jahr 2021 verlängert. Wichtig ist, dass die Wiedergewinnungsarbeiten erst nach dem 01.01.2020 begonnen wurden. Ab dem 01.01.2021 wird der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 10.000 Euro auf 16.000 Euro angehoben
Verlängerung Förderung Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	Die Möglichkeit der IRPEF/IRES-Absetzung für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden Abs. 344 - 349 Art. 1 Gesetz 96/2006 wird auf das Jahr 2021 ausgedehnt. Grundsätzlich beträgt der Absetzbetrag 65 % (für einige Maßnahmen 50%) und wird für getätigte Aufwendungen im Zeitraum vom 06.06.2013 bis 31.12.2021 gewährt.
Superbonus von 110% - Verlängerung und sonstige Neuerungen	<p>Der Absetzbetrag auf Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, Maßnahmen zum Schutz gegen Erdbeben, die Installation von Photovoltaik-Anlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird bis zum 30.06.2022 verlängert.</p> <p>Natürliche Personen können den „Superbonus“ nun auch für Gebäude mit 2 bis 4 Wohneinheiten in Anspruch nehmen, ohne dass es dazu eines Miteigentums (Kondominium) bedarf. Die Wärmedämmung des Daches fällt nun in die treibenden Maßnahmen („interventi trainanti“) unabhängig davon, ob das Unterdach beheizt ist oder nicht.</p>

Verlängerung des "bonus facciate"	Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Gebäudefassade wird nun bis zum 31.12.2021 gewährt.
Verlängerung "bonus verde"	Der „Bonus verde“ wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Er gilt für Aufwendungen im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2021 bis zu einem Gesamtbetrag von bis zu 5000 € pro Wohneinheit

LOHNBUCHHALTUNG

NEUERUNGEN IM BEREICH DES ARBEITSRECHTS:

Fonds für die Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge für Selbständige und Freiberufler	<p>Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird einen Fonds für die partielle Befreiung von der Zahlung der Sozialbeiträge (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) einrichten, und zwar zugunsten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Selbständigen und Freiberuflern, welche Beiträge an die INPS zahlen; -und Freiberuflern, welche Beitragszahlungen an Körperschaften im Bereich der Pflichtrentenversicherung im Sinne von DLgs. 30.6.94 Nr. 509 und al DLgs. 10.2.96 Nr. 103 leisten. <p>Voraussetzung hierfür ist, dass das Gesamteinkommen des Steuerjahres 2019 unter 50.000 Euro war und ein Umsatzrückgang von 33 % im Jahre 2020 im Vergleich zu 2019 festgestellt wird.</p>
Anreiz für die dauerhafte Beschäftigung von jungen Arbeitnehmern	Für Neueinstellungen mit unbefristetem Arbeitsvertrag und Umwandlungen von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristete wird in den Jahren 2021-22 eine Beitragsbefreiung im Ausmaß von 100 % (mit einem Höchstbetrag von 6000 Euro) gewährt.
Anreiz für die Einstellung von Frauen	Versuchsweise wird die für die Einstellung von Frauen in den Jahren 2021-22 im Ausmaß von 100 % (und mit einem Höchstbetrag von 6.000,00 Euro pro Jahr) gewährt. Durch die Neuanstellung muss die Anzahl der Beschäftigten steigen.
Bonus „bebè“	Der Bonus „bebè“ wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Wurde der Bonus bereits für das Jahr 2020 zuerkannt, wird er auch unter den gleichen Konditionen für das Jahr 2021 gewährt.
Verlängerung des Entlassungsverbot	Das Entlassungsverbot aus wirtschaftlichen Gründen wird bis zum 31.03.2021 ausgesetzt. Ausnahmen bilden:

	<ul style="list-style-type: none"> -Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit - Konkurs - gesamtstaatliche Kollektivvereinbarung die einen Anreiz für Frühpensionierung vorsieht
Verlängerung bis zum 2021 für die lohnergänzenden Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19	Die Lohnergänzenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 werden auch für das Jahr 2021 verlängert. Der Lohausgleich kann für die Höchstdauer von 12 Wochen mit der Begründung COVID-19 in Anspruch genommen werden.
CIGS bei Einstellung der Tätigkeit	Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der außerordentlichen Lohausgleichskasse für Unternehmen in wirtschaftlicher Krise im Sinne von Art. 44 DL 28.9.2018, Nr. 109, gilt in den Jahren 2021/2022 weiterhin auch für Unternehmen, die ihre Tätigkeit einstellen.
Sonderausgleichskasse in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient	In den Autonomen Provinzen Bozen und Trient kann auch im Jahr 2021 für die Sonderausgleichskasse (CIGS) angesucht werden (Höchstdauer 12 Monate). Sie kann gewährt werden um betrieblichen Krisen entgegenzuwirken und den Erhalt oder den Ausbau des Beschäftigungsstandes zu fördern.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

